

MUSTER

Zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde NAME, ANSCHRIFT,

vertreten durch den Gemeindegemeinderat, dieser vertreten durch VORNAME NAME und
VORNAME NAME

- Kirchengemeinde -

als Trägerin des Friedhofs NAME, ANSCHRIFT

und

[Herrn] / [Frau] NAME, ANSCHRIFT,

- Patin/Pate -

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

(1) [Die Patin] / [Der Pate] fördert die Restaurierung, Sicherung und Instandsetzung des auf der bisherigen Grabstätte NAME, GRABFELD, GRABNUMMER befindlichen Grabmals und der dieses umgebenden gärtnerischen Anlage der Grabstätte. [[Die Grabstätte] / [Das Grabmal] unterliegt dem Denkmalschutz.]¹

(2) Die Grabstätte umfasst eine Fläche von **ca. ZAHL m²**

(3) Der Zustand der Grabstätte ist [der Patin] / [dem Paten] bekannt. Die Restaurierung, Sicherung und Instandsetzung des Grabmales ist [notwendig] / [zur Zeit nicht notwendig].

¹ Bitte jeweils Auswahl treffen und nicht Zutreffendes streichen

(4) Das Grabmal bleibt Eigentum des Friedhofes und darf nicht anderweitig verwendet werden.

§ 2

(1) [Die Patin] / [Der Pate] verpflichtet sich, für die laufende Unterhaltung des Grabmales und der gärtnerischen Anlage der Grabstätte zu sorgen, die Standsicherheit des Grabmales zu gewährleisten sowie Schäden und Mängel, die an dem Grabmal oder der gärtnerischen Anlage der Grabstätte nach der Instandsetzung auftreten, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Die Restaurierung, Sicherung bzw. Instandsetzung des Grabmals und der gärtnerischen Anlage der Grabstätte bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Diese ist berechtigt, [der Patin] / [dem Paten] [in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde] Auflagen hinsichtlich der Erhaltung der historischen Substanz der Grabstätte zu erteilen.

§ 3

(1) [Die Patin] / [Der Pate] beabsichtigt, selbst in der Grabstätte bestattet zu werden. Weitere Personen werden zu einem späteren Zeitpunkt benannt. Er wird [diejenige] / [denjenigen], der mit der Totenfürsorge betraut wird, entsprechend informieren und anweisen. Die Reservation bis zur ersten Bestattung erfolgt gebührenfrei. Es sind bis zu ... Erdbestattung[en] und bis zu zwei Urnenbestattungen je Erdwahlgrabstelle zulässig, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist und sofern das Nutzungsrecht zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist entsprechend verlängert wird.

(2) Die Friedhofsträgerin verpflichtet sich, dann das Nutzungsrecht an der Grabstätte zum Zwecke einer Bestattung an [die Patin] / [den Paten] oder die mit der Totenfürsorge betraute Person zu den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Bedingungen (Friedhofsgesetz, Gebührenordnung) zu vergeben.

(3) Sofern dies möglich ist, kann [die Patin] / [der Pate] oder [die] / [der] sonstige Nutzungsberechtigte im Falle einer Bestattung an dem vorhandenen Grabmal eine Namenstafel anbringen. Andernfalls wird die Grabstätte auf andere Weise, etwa mittels eines liegenden Grabsteins, mit der Namenstafel versehen. Die Namenstafel bzw. der

Grabstein sind von der Bearbeitung, Form und Art der Beschriftung her so zu gestalten, dass das ursprüngliche künstlerische Gesamtbild der Grabstätte möglichst nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen die ursprünglichen Inschriften, Namenstafeln u. ä. nicht entfernt werden. Namenstafel bzw. Grabstein bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin. [Über die Gestaltung der Namenstafel bzw. des Grabsteines ist das Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde herbeizuführen.]

§ 4

(1) Die Überlassung der Grabstätte für die in §§ 1 und 2 genannten Zwecke endet mit Vergabe eines Nutzungsrechts für die Grabstätte aus Anlass einer Bestattung im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung.

(2) Vor der Vergabe eines Nutzungsrechts aus Anlass einer Bestattung ist [die Patin] / [der Pate] berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen. Aufwendungen für Restaurierungs-, Sicherungs- oder Instandhaltungsarbeiten werden in keinem Fall erstattet. [Die Patin] / [Der Pate] ist nach der Kündigung von [ihren] / [seinen] Verpflichtungen entbunden.

(3) Das Kündigungsrecht erlischt im Falle einer Bestattung auf der Grabstätte. Die Möglichkeit eines Verzichts auf die Nutzung bleibt entsprechend des geltenden Friedhofsrechts unbenommen.

§ 5

Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen, wenn:

a) der Friedhof oder ein Friedhofsteil, auf dem sich die Grabstätte befindet, in der Nutzung beschränkt, geschlossen oder entwidmet wird

oder

b) [die Patin] / [der Pate] trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung [ihre] / [seine] Verpflichtungen nach §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Die Patin/Der Pate)

.....
(Vorname Name)

.....
(Vorname Name)

Friedhofsträgerin
Evangelischen Kirchengemeinde
NAME, ANSCHRIFT

(Siegel)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Die Nachfolgerin/der Nachfolger/die/der/Angehörige)